

NOMOSKOMMENTAR

Meyer-Ladewig
Nettesheim | von Raumer [Hrsg.]

EMRK

Europäische
Menschenrechtskonvention

Handkommentar

4. Auflage



Nomos MANZ 

Helbing
Lichtenhahn
Verlag



NOMOSKOMMENTAR

Dr. Jens Meyer-Ladewig |
Prof. Dr. Martin Nettesheim |
Stefan von Raumer [Hrsg.]

EMRK

Europäische Menschenrechtskonvention

Handkommentar

4. Auflage

Dr. Frauke Albrecht, Rechtsanwältin, Berlin | **Dr. Kathrin Brunozzi**, Richterin am Landgericht, Marburg | **Prof. Dr. Birgit Daiber**, LL.M.Eur., Seoul National University | **Dr. Dirk Diehm**, LL.M. Eur., Richter am Landgericht, Würzburg | **Björn Ebert**, Eberhard Karls Universität Tübingen | **Hugo Fuentes**, MSc. (LSE), Ass. iur., Frankfurt am Main | AR a.Zt. **Dr. Felix Hanschmann**, Goethe-Universität Frankfurt am Main | **Prof. Dr. Stefan Harrendorf**, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald | **Dr. Bertold Huber**, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D. | **Prof. Dr. Stefan König**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Berlin | AR a.Zt. **Dr. Andreas Kulick**, LL.M. (NYU), Eberhard Karls Universität Tübingen | AR a.Zt. **Dr. Roman Lehner**, Georg-August-Universität Göttingen | **Dr. Matthias Lehnert**, Rechtsanwalt, Berlin | **Dr. Jens Meyer-Ladewig**, Ministerialdirigent a.D. | **Axel Müller-Elschner**, Rechtsreferent, Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte | **Dr. Stephan Neidhardt**, Maître en droit, LL.M. (Paris / Köln), Richter am Verwaltungsgericht, Karlsruhe | **Prof. Dr. Martin Nettesheim**, Eberhard Karls Universität Tübingen | **Prof. Dr. Birgit Peters**, LL.M. (London), Universität Rostock | **Stefan von Raumer**, Rechtsanwalt, Berlin | **Dr. Denise Renger**, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin | **Dr. Christiane Schmaltz**, LL.M. (Univ. of Virg.), Richterin am Oberlandesgericht, Schleswig | **Susette Schuster**, Richterin am Verwaltungsgericht, Köln



Nomos MANZ

Helbing
Lichtenhahn
Verlag



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-1076-8 (Nomos Verlag, Baden-Baden)

ISBN 978-3-7190-3800-7 (Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel)

ISBN 978-3-214-01188-8 (MANZ'sche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien)

4. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort zur 4. Auflage

Der 1959 gegründete und zunächst nur mit eingeschränkten Befugnissen ausgestattete Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) hat nach seiner grundlegenden Reform im Jahr 1998 enorm an Einfluss gewonnen. Seine Bedeutung hat gerade in den vergangenen Jahren durch vermehrte Berücksichtigung der Urteile des Gerichtshofs in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber auch in mehreren Gesetzgebungsverfahren des Deutschen Bundestags noch erheblich zugenommen. Heute gestaltet die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), und insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs, mit der sie ausgelegt und fortentwickelt wird im erheblichen Maße die Rechtswirklichkeit in den 47 Vertragsstaaten der Konvention.

Alle staatlichen Institutionen, insbesondere die Gerichte, sind in ihren nationalen Verfahren an die Konvention als unmittelbar geltendes nationales Recht gebunden. Dabei ist für sie die Auslegung der Konvention durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs verbindlich. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Urteilen des EGMR, mit denen dieser die Konventionswidrigkeit der bisherigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung festgestellt hat, überwindet die Bindungswirkung der Urteile des Gerichtshofs sogar die Selbstbindung des Bundesverfassungsgerichts an seine frühere abweichende Rechtsprechung.

Werden die staatlichen Institutionen ihrer Verpflichtung zur Beachtung der Konvention nicht gerecht, kann der Gerichtshof im Wege der Individualbeschwerde des Betroffenen nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs angerufen werden. Er stellt die Verletzung der EMRK in einem Feststellungsurteil fest und verurteilt auf Antrag den Staat gegebenenfalls zum Schadensersatz für die erfolgte Konventionsverletzung. In einigen Fällen ordnet der Gerichtshof inzwischen auch konkrete Maßnahmen an, wie etwa die Freilassung eines Inhaftierten oder eine gebotene Gesetzesänderung.

Verstößt ein staatliches Gesetz nach Auffassung des Gerichtshofs gegen die Konvention, sind die nationalen Parlamente gem. Art. 46 EMRK verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern. Solche Gesetzesänderungen fanden alleine in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren mehrfach statt. Sie betrafen neben der Sicherungsverwahrung etwa die bisherige Ungleichbehandlung nichtehelicher Väter gegenüber ehelichen Vätern beim Sorgerecht für ihre Kinder oder die gesetzgeberische Einführung eines neuen Rechtsbehelfs gegen überlange Gerichtsverfahren, zu der der Gerichtshof

dem deutschen Gesetzgeber sogar eine konkrete Frist von einem Jahr gesetzt hatte. Verletzen Gerichtsurteile oder behördliche Entscheidungen nach den Feststellungen des Gerichtshofs die Konvention, so enthält das deutsche Recht inzwischen in allen Verfahrensordnungen zwingende Wiederaufnahmegründe für das Verfahren, wenn dessen Ergebnis auf der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention beruhte.

Damit sind die EMRK und die umfangreiche Rechtsprechung des EGMR heute zu einem unverzichtbaren Werkzeug in der Praxis auch der deutschen Rechtsanwender geworden.

Bereits in den nationalen Gerichtsverfahren gewinnt die Konvention immer stärker an Bedeutung. Während sich zunächst vor allem im Bereich des Strafrechts die deutschen Gerichte intensiver mit der Rechtsprechung des EGMR befasst hatten, geschieht dies nun zunehmend auch in den anderen Rechtsbereichen. Wenn auch ausführliche konventionsrechtliche Erwägungen in den Entscheidungsgründen der unteren Instanzen noch eher selten sind, finden sich zwischenzeitlich nicht nur in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, sondern in immer größerem Umfang auch in den Entscheidungen der Bundesgerichte entscheidungstragende Rückgriffe auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs. Hier ist im besonderen Maße auch die Anwaltschaft gefordert, in ihrem Vortrag den Instanzgerichten die streitmaßgebliche Rechtsprechung des Gerichtshofs darzulegen und deren Beachtung einzufordern.

Mehrere Reformen des Gerichtshofs haben zwischenzeitlich dazu geführt, dass das Individualbeschwerdeverfahren trotz der enormen Beschwerdezahlen zu einer effizienten Rechtsverfolgungsmöglichkeit geworden ist. Seit der grundlegenden Reform des Art. 47 der Verfahrensordnung (VerfO) zum 1. Januar 2014 mit Einführung einer streng formalisierten und im Volumen beschränkten Beschwerde liefert der Gerichtshof verlässlich Entscheidungen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Beschwerdeeinlegung und ist damit deutlich schneller geworden als etwa das Bundesverfassungsgericht. Er ist aber auch in Fällen akut bevorstehender Konventionsverletzungen, etwa bei drohenden Abschiebungen, dazu in der Lage, innerhalb von 24 Stunden aktiv zu werden und in Zusammenarbeit mit den nationalen Gremien einen Vollzugaufschub zu bewirken.

Der vorliegende Kommentar gibt den Rechtsanwendern aus Verwaltung, Justiz und Anwaltschaft nun in seiner inzwischen 4. Auflage ein praktisches Werkzeug an die Hand, mit dem sie einen schnellen Zugriff auf die wesentlichsten Entscheidungen aus der Rechtspre-

chung des EGMR zu allen Fragen des materiellen Rechts erhalten. Er enthält zudem praktische Hinweise zum Abfassen einer Beschwerdeschrift sowie zu weiterführenden, in der Praxis hilfreichen Materialien und Leitfäden zum Individualbeschwerdeverfahren und zu den wesentlichen Grundsätzen der EMRK. Die Auswahl der für die deutschen Rechtsanwender bedeutsamsten Urteile aus der extrem umfangreichen Rechtsprechung des EGMR sowie der wichtigsten ergänzenden Materialien wurde durch ein Autorenteam von Juristen mit langjährigen Erfahrungen im Umgang mit dem Recht der EMRK sowie in der Praxis des Beschwerdeverfahrens beim EGMR getroffen. Die Spanne reicht dabei von deutschen Richtern und Rechtswissenschaftlern, die größtenteils selbst mehrjährige eigene Erfahrungen in der Prüfung von Beschwerden in der Kanzlei des Gerichtshofs erworben haben bis hin zu Rechtsanwälten, die langjährige Routine im Abfassen von Beschwerden beim Gerichtshof und in der Anwendung der EMRK im nationalen Verfahren haben, deutschlandweit und international als Referenten in der Justiz- und Anwaltsausbildung zur EMRK und zum Beschwerdeverfahren beim EGMR tätig sind und sich am ständigen Reformprozess der Konvention und des Gerichtshofs aktiv in internationalen Gremien beteiligen.

Wir, Prof. Dr. Martin Nettesheim und Rechtsanwalt Stefan von Raumer, freuen uns sehr, dass uns Dr. Jens Meyer-Ladewig, der dieses Werk als alleiniger Autor begründet und in drei Auflagen verantwortet hat, die Möglichkeit eröffnet hat, diesen Kommentar herauszugeben und als Autoren fortzuführen. Ein Team hochrangiger Spezialisten zeichnet für die einzelnen Teilbereiche der Konvention verantwortlich. Wir bedanken uns bei unserem engagierten Autorenteam und den Mitarbeitern des NOMOS-Verlages für ihren Beitrag.

Die Herausgeber möchten Herrn Dr. Andreas Kulick herzlich danken, der mit Umsicht, Tatkraft und Gewissenhaftigkeit die redaktionelle Betreuung übernommen hat. Wir danken zudem Herrn Dr. Merlin Bendisch, Herrn Björn Ebert, Frau Ilka Englert, Herrn Christoph Fischer, Herrn Sebastian Karl, Herrn Richard Herrmann, Frau Julia Pfaffenrot, Frau Julia Marie Polder, Herrn Felix Schmidhäuser, Herrn Tengfei Xu und Frau Isolde Zeiler, die am Tübinger Lehrstuhl die Last der redaktionellen Arbeiten mit Einsatz und Tatkraft getragen haben.

Dr. Jens Meyer-Ladewig
Rechtsanwalt Stefan von Raumer

Prof. Dr. Martin Nettesheim

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 4. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	15
Abkürzungen	17
Hinweise für den Gebrauch	19
Literaturverzeichnis	21
Einleitung	23

Konvention

zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vom 4. November 1950 (BGBl. II 1952, 686)

in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. Oktober 2010 (BGBl. II S. 1198)

Artikel 1	Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte ..	50
Abschnitt I	Rechte und Freiheiten	63
Artikel 2	Recht auf Leben	63
Artikel 3	Verbot der Folter	91
Artikel 4	Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit	128
Artikel 5	Recht auf Freiheit und Sicherheit	133
Artikel 6	Recht auf ein faires Verfahren	186
Artikel 7	Keine Strafe ohne Gesetz	300
Artikel 8	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	317
Anhang:	Artikel 8 EMRK im deutschen Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht	366
Artikel 9	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	374
Artikel 10	Freiheit der Meinungsäußerung	387
Artikel 11	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	420
Artikel 12	Recht auf Eheschließung	450
Artikel 13	Recht auf wirksame Beschwerde	453
Artikel 14	Diskriminierungsverbot	474
Artikel 15	Abweichen im Notstandsfall	491
Artikel 16	Beschränkung der politischen Tätigkeit ausländischer Personen	498
Artikel 17	Verbot des Missbrauchs der Rechte	500
Artikel 18	Begrenzungen der Rechtseinschränkungen	504

Abschnitt II	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte...	506
Artikel 19	Errichtung des Gerichtshofs	506
Artikel 20	Zahl der Richter	507
Artikel 21	Voraussetzungen für das Amt	507
Artikel 22	Wahl der Richter	509
Artikel 23	Amtszeit und Entlassung	511
Artikel 24	Kanzlei und Berichterstatter	512
Artikel 25	Plenum des Gerichtshofs	515
Artikel 26	Einzelrichterbesetzung, Ausschüsse, Kammern und Große Kammer	517
Artikel 27	Befugnisse des Einzelrichters	524
Artikel 28	Befugnisse der Ausschüsse	528
Artikel 29	Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit	535
Artikel 30	Abgabe der Rechtssache an die Große Kammer ...	540
Artikel 31	Befugnisse der Großen Kammer	543
Artikel 32	Zuständigkeit des Gerichtshofs	543
Artikel 33	Staatenbeschwerden	545
Artikel 34	Individualbeschwerden	548
Artikel 35	Zulässigkeitsvoraussetzungen	572
Artikel 36	Beteiligung Dritter	610
Artikel 37	Streichung von Beschwerden	619
Artikel 38	Prüfung der Rechtssache	630
Artikel 39	Gütliche Einigung	646
Artikel 40	Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht	653
Artikel 41	Gerechte Entschädigung	656
Artikel 42	Urteile der Kammern	682
Artikel 43	Verweisung an die Große Kammer	685
Artikel 44	Endgültige Urteile	690
Artikel 45	Begründung der Urteile und Entscheidungen	694
Artikel 46	Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile ...	695
Artikel 47	Gutachten	720
Artikel 48	Gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs ...	721
Artikel 49	Begründung der Gutachten	721
Artikel 50	Kosten des Gerichtshofs	723
Artikel 51	Vorrechte und Immunitäten der Richter	723

Abschnitt III Verschiedene Bestimmungen	725
Artikel 52 Anfragen des Generalsekretärs	725
Artikel 53 Wahrung anerkannter Menschenrechte	726
Artikel 54 Befugnisse des Ministerkomitees	726
Artikel 55 Ausschluss anderer Verfahren zur Streitbeilegung	727
Artikel 56 Räumlicher Geltungsbereich	727
Artikel 57 Vorbehalte	729
Artikel 58 Kündigung	732
Artikel 59 Unterzeichnung und Ratifikation	734
Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	735
Artikel 1 Schutz des Eigentums	735
Artikel 2 Recht auf Bildung.....	760
Artikel 3 Recht auf freie Wahlen	783
Artikel 4 Räumlicher Geltungsbereich	792
Artikel 5 Verhältnis zur Konvention	793
Artikel 6 Unterzeichnung und Ratifikation	793
Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschen- rechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind	794
Artikel 1 Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden...	794
Artikel 2 Freizügigkeit.....	795
Artikel 3 Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger	801
Artikel 4 Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen	802
Artikel 5 Räumlicher Geltungsbereich	803
Artikel 6 Verhältnis zur Konvention	804
Artikel 7 Unterzeichnung und Ratifikation	804
Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe	805
Artikel 1 Abschaffung der Todesstrafe	805

Artikel 2	Todesstrafe in Kriegszeiten	808
Artikel 3	Verbot des Abweichens	808
Artikel 4	Verbot von Vorbehalten	808
Artikel 5	Räumlicher Geltungsbereich	809
Artikel 6	Verhältnis zur Konvention	809
Artikel 7	Unterzeichnung und Ratifikation	809
Artikel 8	Inkrafttreten	809
Artikel 9	Aufgaben des Verwahrers	810
Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten		811
Artikel 1	Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung ausländischer Personen	811
Artikel 2	Rechtsmittel in Strafsachen	813
Artikel 3	Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen	815
Artikel 4	Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden	816
Artikel 5	Gleichberechtigung der Ehegatten	818
Artikel 6	Räumlicher Geltungsbereich	819
Artikel 7	Verhältnis zur Konvention	820
Artikel 8	Unterzeichnung und Ratifikation	820
Artikel 9	Inkrafttreten	821
Artikel 10	Aufgabe des Verwahrers	821
Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten		822
Artikel 1	Generelles Diskriminierungsverbot	822
Artikel 2	Räumlicher Geltungsbereich	824
Artikel 3	Verhältnis zur Konvention	825
Artikel 4	Unterzeichnung und Ratifikation	825
Artikel 5	Inkrafttreten	825
Artikel 6	Aufgaben des Verwahrers	826
Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe		827
Artikel 1	Abschaffung der Todesstrafe	827
Artikel 2	Verbot des Abweichens	828

Artikel 3	Verbot von Vorbehalten	828
Artikel 4	Räumlicher Geltungsbereich	828
Artikel 5	Verhältnis zur Konvention	829
Artikel 6	Unterzeichnung und Ratifikation	829
Artikel 7	Inkrafttreten	829
Artikel 8	Aufgaben des Verwahrers	829
Stichwortverzeichnis		831

Bearbeiterverzeichnis

RAin Dr. Frauke Albrecht, Berlin (Art. 29-32 EMRK)

Dr. Kathrin Brunozzi, Richterin am Landgericht, Marburg
(Art. 41-46 EMRK)

Prof. Dr. Birgit Daiber, LL.M.Eur., Seoul National University
(Art. 10 und 11 EMRK)

Dr. Dirk Diehm, LL.M. Eur., Richter am Landgericht, Würzburg
(Art. 16 und 18 EMRK)

Björn Ebert, Eberhard Karls Universität Tübingen
(Art. 36-40 EMRK)

Hugo Fuentes, MSc. (LSE), Ass. iur., Frankfurt am Main, vormals
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Art. 19-25 EMRK)

AR a.Zt. Dr. Felix Hanschmann, Goethe-Universität Frankfurt am
Main (1. ZP Art. 2)

Prof. Dr. Stefan Harrendorf, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, und *RA Prof. Dr. Stefan König*, Fachanwalt für Strafrecht, Berlin (Art. 5-7 EMRK, Protokoll Nr. 4, Protokoll Nr. 6, Protokoll Nr. 7, Protokoll Nr. 12 und Protokoll Nr. 13)

Dr. Bertold Huber, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D.
(Art. 2 und 4 EMRK)

AR a.Zt. Dr. Andreas Kulick, LL.M. (NYU), Eberhard Karls Universität Tübingen (Art. 33 und 34 EMRK)

AR a.Zt. Dr. Roman Lehner, Georg-August-Universität Göttingen
(Art. 14 EMRK)

RA Dr. Matthias Lehnert, Berlin (Art. 3 EMRK)

Dr. Jens Meyer-Ladewig, Ministerialdirigent a.D., Wachtberg
(Verfasser der Voraufgaben; Mitautor, soweit Vorkommentierungen teilweise übernommen wurden)

Axel Müller-Elschner, Rechtsreferent, Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Art. 26-28 EMRK)

Dr. Stephan Neidhardt, Maître en droit, LL.M. (Paris I/Köln), Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe (Art. 17 EMRK)

Prof. Dr. Martin Nettesheim, Eberhard Karls Universität Tübingen
(Einleitung I. und II., Art. 1, 8 und 12 EMRK, 1. ZP Art. 3)

Prof. Dr. Birgit Peters, LL.M. (London), Universität Rostock
(Art. 35 EMRK)

RA Stefan von Raumer, Berlin (Einleitung III., 1. ZP Art. 1 und 4-6)

Dr. Denise Renger, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin (Art. 13 und 47-59 EMRK)

Dr. Christiane Schmaltz, LL.M. (Univ. of Virg.), Richterin am Oberlandesgericht, Schleswig (Art. 15 EMRK)

Susette Schuster, Richterin am Verwaltungsgericht Köln (Anhang zu Art. 8 EMRK und Art. 9 EMRK)